

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

KOM(2011) 348 endg.; Ratsdok. 11951/11

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Anliegen, die Richtlinie 2004/40/EG zu überarbeiten, um das Grenzwertkonzept und die Grenzwerte für Expositionen der Beschäftigten durch elektromagnetische Felder an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Elektromagnetische Felder treten heute bei sehr vielen Arbeitsverfahren (wie z. B. bei der Stromversorgung, Elektrostahlöfen, Straßenbahnen, elektrischen Eisenbahnen, beim Mobilfunk) auf und sind grundlegend für weite Bereiche unserer technischen Umwelt. Um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor elektromagnetischen Feldern sicherzustellen, sind eine Reihe von frequenzabhängigen biologischen und physikalischen Effekten so zu begrenzen, dass die Sicherheit gewährleistet wird und für die Industrie relevante Arbeitsverfahren nicht unnötig behindert werden.
2. Der Bundesrat kritisiert, dass die Kommission weiter an ihrer Absicht festhält, neben den medizinischen Anwendungen der Magnetresonanztomographie auch noch weitere Anwendungsbereiche (z. B. Militär) ganz oder teilweise von den Grenzwerten in den Anhängen der Richtlinie auszunehmen. Der Bundesrat sieht keine fachliche Begründung für diese Ausnahmeregelung und die daraus

resultierende Ungleichbehandlung von Beschäftigten. Die Grenzwerte in der Richtlinie wurden auf der Grundlage von Arbeiten der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Forschungsberichtes FB 400 "Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz" überarbeitet. Die Grenzwerte sind unabhängig von den technischen oder medizinischen Anwendungen. Zudem ist in der Richtlinie bereits jetzt die Möglichkeit für die Regelung notwendiger Ausnahmen für so genannte "spezifische Situationen" vorgesehen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass der Richtlinienvorschlag konzeptionell und inhaltlich überarbeitet wird. Es muss insbesondere darauf hingewirkt werden, dass Beschäftigte in allen Anwendungsbereichen elektromagnetischer Felder am Arbeitsplatz eine Gleichbehandlung erfahren. Auch folgende Mängel des Richtlinienvorschlags sollten beseitigt werden:
 - Die Festlegung der Grenzen für die Exposition in Anhang II des Richtlinienvorschlags ist problematisch: Die hier vorgeschlagenen Werte sind durch die Mischung von Sicherheitskonzepten nicht mehr sicher. So können z. B. unterhalb des Orientierungswertes für das elektrische Feld (50 Hz; 10kV/m) schon relevante Sekundäreffekte auftreten. Die BGV B11 sieht hier nur einen Wert bis 6,6 kV/m als sicher an;
 - Da in der Industrie heute im Bereich 0 Hz bis 100 kHz multifrequente Anwendungen überwiegen (wie z. B. bei Schaltnetzteilen, Gleichrichtern, Wechselrichtern, Motorsteuerungen), ist das in Anhang II B des Richtlinienvorschlags enthaltene Konzept mit Effektivwerten nicht geeignet, das Problem praktikabel zu lösen. Der Forschungsbericht FB 400 "Elektromagnetische Felder an Arbeitsplätzen" bietet hier mit dem Konzept der Spitzenwerte eine praktikable Lösung;
 - Der Grenzwertvorschlag für Kontaktströme in Anhang II B des Richtlinienvorschlags ist sowohl zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch für einige Arbeitsverfahren nicht geeignet. Zum einen wird keine Festlegung für die ebenfalls relevanten Berührströme getroffen. Zum anderen ist der gegebene Wert für "stationären" Kontaktstrom zu gering. Zudem ist der notwendige Frequenzbereich nicht vollständig angegeben;

- Die Anhänge II C und III C des Richtlinienvorschlags sind fehlerhaft und sollten entfallen. In der Praxis kommen Transformatorstationen unterhalb der Orientierungswerte wie auch oberhalb der Orientierungswerte vor. Auch sind Magnetosphäre keine Tätigkeiten, sondern biologische Wirkungen. Die Anhänge enthalten allgemeinverbindliche Zusammenstellungen, die aber nicht mit der notwendigen Sicherheit erstellt werden können;
- Die in Anhang III B der Richtlinie angeführten Frequenzgrenzen für Kontaktströme sind von der ICNIRP fehlerhaft übernommen, sie müssten 100 kHz bis 110 MHz lauten;
- Im Anhang III B des Richtlinienvorschlags fehlen die für den Arbeitsschutz relevanten Werte für die in Gliedmaßen induzierten Ströme im Frequenzbereich 10 MHz bis 110 MHz vollständig. Diese sind bei z. B. Hochfrequenz-Plastikschweißmaschinen, wie sie in der LKW-Planenherstellung eingesetzt werden, notwendig, um die Sicherheit richtig bewerten zu können;
- Der Expositionsgrenzwert für Auswirkungen auf die Gesundheit bei 0 Hz liegt bei 8 T. Allerdings sollte laut ICNIRP die berufliche Exposition gegenüber statischen Feldern 2 T nicht überschreiten. Nur in Arbeitsbereichen, in denen die Exposition unerlässlich ist, sind Werte bis 8 T zulässig, wenn das Umfeld kontrolliert wird und angemessene Arbeitspraktiken umgesetzt werden. Werte von bis zu 8 T sind nur akzeptabel, wenn die Exposition auf die Extremitäten beschränkt ist. Dies wird im Richtlinienvorschlag momentan nicht berücksichtigt;
- Aus dem Anhang III F des Richtlinienvorschlags "Messungen" ist der Grenzwert für gepulste Hochfrequenz in den Abschnitt III B zu überführen;
- Die an die Bewertung, Messung/Berechnung gestellten Anforderungen sind sehr unkonkret. So kann der Arbeitgeber die Feldwerte der Auslöse- und Orientierungswerte "schätzen", kann einfache Methoden zur Bewertung, Messung/Berechnung anwenden, wenn das Expositionsniveau "vermutlich deutlich" unter dem Auslösewert liegt, und kann von Schutzmaßnahmen absehen, wenn die zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel in der umfangreichen, aber sehr unkonkreten Liste von Arbeitsmitteln enthalten sind, die nicht zu Expositionen oberhalb des Orientierungswerts führen würden. In welchen Fällen eine Bewertung wesentlich auf Herstellerangaben aufbauen

kann und in welchen Fällen dies nicht ausreicht, ist nicht klar ersichtlich;

- Der beispielhaft genannte Kreis der besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthält weder Jugendliche noch Beschäftigte, die ein passives Implantat tragen;
- Momentan sind sämtliche Arbeitsmittel und -verfahren zu kennzeichnen. In der Regel kommt es in Arbeitsstätten nämlich zur Exposition von Beschäftigten mit elektromagnetischen Feldern im Sinne des Richtlinienvorschlages. Entsprechend den jetzigen Anforderungen müssten jedoch sämtliche emittierenden Arbeitsmittel und -verfahren auch dann gekennzeichnet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Exposition unterhalb des Orientierungswertes liegt, wie z. B. bei Computern. Weiterhin werden Bodenmarkierungen, die eine Form der Kennzeichnung darstellen, den Umzäunungen, die der Zugangsbeschränkung dienen, gleichwertig gegenübergestellt.

Vorlagenbezogene Vertreterbenennung

4. Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für die Beratungen der Vorlage in den Gremien des Rates

einen Vertreter des Landes

Brandenburg,

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie,

Landesamt für Arbeitsschutz

(Dr. Detlev Mohr).